



Antrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: **V/2013/11850**Datum: 19.06.2013

Bezug-Nummer.

PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220 Verfasser: Lange, Hendrik

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	10.07.2013	öffentlich Entscheidung
Bildungsausschuss	03.09.2013 03.12.2013 07.01.2014	öffentlich Vorberatung
Sportausschuss	19.09.2013 24.10.2013 19.12.2013 12.02.2014	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.01.2014 18.02.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.02.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Bereitstellung

von Zusatzkosten zur Jahresschülerkarte für SchülerInnen der

Sportschulen Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung prüft, inwieweit SchülerInnen der Sportschulen Halle (Saale) für die Ausübung ihres Sportanteils in der schulischen Ausbildung eine Fahrtkostenrückerstattung bekommen.

gez. Dr. Bodo Meerheim Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Zum spezifischen Profil der Sportschulen Halle (Saale) gehören neben der schulischen Ausbildung die täglichen sportspezifischen Trainingseinheiten. Die jeweiligen Trainingsorte befinden sich nicht immer am Ort des Schulbetriebes, so dass SchülerInnen mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren müssen, oft nach 19:00 Uhr und an den Wochenenden. Auch in den Ferien trainieren diese SchülerInnen. In dieser Zeit gilt die Jahresschülerkarte nicht.



Stadt Halle (Saale) Geschäftsbereich Bildung und Soziales 26.06.2013

Sitzung des Stadtrates am 10.07.2013

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Bereitstellung von Zusatzkosten zur Jahresschülerkarte für SchülerInnen der Sportschulen Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: V/2013/11850

TOP: 8.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Das reine sportliche Training gehört nicht zum pflichtigen Aufgabenfeld der schulischen Ausbildung.

Sportspezifische Ausbildungseinheiten sind dem privaten Interesse dieser Schüler zuzurechnen und somit nicht von den Ansprüchen der Schülerbeförderung nach dem § 71 SchulG LSA oder der Schülerbeförderungssatzung gedeckt.

Laut § 71 (2) SchulG LSA besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung lediglich von der Fahrt von der Wohnung des Schülers zur Schule.

Eine darüberhinausgehende Ausdehnung von Anspruchsgrundlagen für eine Fahrtkostenerstattung wäre eine zusätzliche freiwillige Leistung, die in der derzeitigen Haushaltskonsolidierung nicht möglich ist.

Die derzeit 185 Schüler, die eine Schülerzeitkarte erhalten, können für 89 € pro Jahr das Schülerfreizeitticket erwerben und damit bis auf die Sommerferien ganzjährig täglich 24 Stunden den ÖPNV nutzen. Dies entspricht derzeit einem Betrag 8,09 € in 11 der 12 Monate.

Dies wird als zumutbar angesehen. Bei Bedarf kann den Sportschulen dieses Angebot der HAVAG für das neue Schuljahr nochmals vorgestellt werden.

Ferner spricht der Gleichbehandlungsgrundsatz gegen diesen Antrag. Auch andere Schulen, insbesondere mit inhaltlichem Profil bieten Bildungsangebote (Instrumentalausbildung, u.v.a.m.) die dazu führen, dass SchülerInnen auch außerhalb der Geltungsdauer der Schülerzeitkarten zu Auftritten oder Proben unterwegs sind und einen gleichen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung geltend machen können.

Die SchülerInnen, die wegen Nichterreichens der Mindestentfernungen zwischen Schule und Wohnung keine Schülerzeitkarte vom Träger der Schülerbeförderung erhalten, müssen ebenfalls ihre gesamten Fahrtkosten selbst tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei derzeit 185 Schülern, die im laufenden Schuljahr eine Schülerzeitkarte mit der erwähnten begrenzten Gültigkeit erhalten würde allein eine Fahrtkostenrückerstattung an nur 3 von 7 Wochentagen (inkl. Ferien) folgende Kosten verursachen:

185 x 3 x 2 Fahrten einer 4er Karte á 2,40 € (für Kinder bis 14 Jahre) x 50 Wochen = 66.600 €.

Für Schüler ab 14 Jahre wäre der Erwachsenentarif der 4-Fahrtenkarte von 7,20 zu berücksichtigen.

Eine freiwillige Übernahme der Kosten des Freizeittickets für diese Schüler würde zu Mehrkosten von ca. 16.500 € führen.

Tobias Kogge Beigeordneter